



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2009/189](#) von Martin Rüegg SP-Fraktion, vom 25. Juni 2009: Subventionierung des Sportmuseums Sch

Datum: 30. April 2013

Nummer: 2013-141

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Bericht zum Postulat [2009/189](#) von Martin Rüegg SP-Fraktion, vom 25. Juni 2009: Subventionierung des Sportmuseums Schweiz

vom 30. April 2013

1. Wortlaut des Postulats

„Das Baselbiet ist ein Sportkanton: Dank traditionsreichen und vielfältigen Sportvereinen und deren Vereinsleben, dank vielen Sport-Grossveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung und dank herausragender Sportlerinnen und Sportlern spielt der Sport in der Region Basel seit jeher eine wichtige Rolle. Eine Rolle, die weit über das Sportliche hinaus eine grosse gesellschaftliche Bedeutung hat.

Der Sport interagiert mit anderen gesellschaftlichen Bereichen (Freizeit, Gesundheit, Medien, Politik, Wirtschaft etc.), wird von diesen beeinflusst und hinterlässt seinerseits tiefe Spuren im gesellschaftlichen Leben: Er stiftet regionale, nationale und globale Identitäten und ist zu einem einflussreichen kulturellen Faktor geworden. All das fordert eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Sport und der Sportkultur geradezu heraus. Das Sportmuseum Schweiz ermöglicht diese Auseinandersetzung. Seit 2005 setzt es mit wachsendem Erfolg ein neues Museumskonzept um, das sich auf die externe Vermittlung konzentriert. Als partnerschaftsorientiertes mobiles Museum verlässt es die eigenen Mauern und realisiert seine Ausstellungen und Projekte dort, wo sich das Zielpublikum befindet. So präsentierte das Sportmuseum Schweiz eine Turnausstellung in Liestal (2002) und Bockten (2006) sowie das Erinnerungskulturprojekt zur EURO 2008 mit dem Titel "1924 - Wir holen uns den Titel zurück", das nebst 14 anderen Stationen in der ganzen Schweiz am 4. Juni 2008 auch im Landrat zu Gast war. Im Weiteren ist es mit einer Velodauerausstellung im Pantheon in Muttenz präsent oder plant eine Unterwasserausstellung im Schwimmbad Gitterli in Liestal. Im Jahr 2008 erreichte das Sportmuseum auf diese Weise über 200'000 Besucherinnen und Besucher - ein Erfolg, der sich auch in der nationalen Medienberichterstattung niederschlug.

Die einzelnen Ausstellungen und Projekte des Sportmuseums werden fast ausnahmslos ohne öffentliche Mittel realisiert. Unverzichtbarer Fundus dafür und für die zunehmende Akzeptanz des Sportmuseums als Kompetenzzentrum für Sportkultur ist aber seine 130'000 Einheiten umfassende kultur- und sporthistorisch bedeutende Sammlung, die in Birsfelden beheimatet ist und als Begehlager zugänglich gemacht werden soll. Die Pflege dieser Sammlung generiert jedoch Bereitschaftskosten, welche nicht über die Ausstellungen und Projekte finanzierbar sind. Aus diesem Grund ist das Sportmuseum auf finanzielle Basisunterstützung angewiesen. Es ist bestrebt, diese Unterstützung durch eine paritätische Finanzierung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie des Bundes und des Dachverbands des Schweizer Sports, Swiss Olympic, zu erhalten. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat am 11. März 2009 ein politisch breit abgestütztes vorgezogenes Budgetpostulat überwiesen, das eine jährliche Unterstützung des Sportmuseums seitens des Kantons ab 2010 in der Höhe von 150'000 Franken vorsieht.

Wir bitten den Regierungsrat, eine finanzielle Beteiligung am Sportmuseum Schweiz in der Höhe des Kantons Basel-Stadt zu prüfen und dem Landrat darüber zu berichten.“

Das Postulat wurde an der Landratssitzung vom 25. November 2010 überwiesen.

2. Ausgangslage

Das Sportmuseum Schweiz hat ein neues Museumskonzept erarbeitet und richtet vor bald zwei Jahren ein Begehlager zur nationalen Sportkultur auf dem Dreispitzareal ein. Die Sammlung ist dort für Einzelbesucher/innen und Gruppen zugänglich; für Einzelpersonen existieren keine fixen Eintrittspreise (Kollekte). Das Sportmuseum agiert zusätzlich als mobiles Museum, das bei Interesse von Institutionen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Publikationsprojekte gezielt umsetzt.

Das Postulat 2009/189 wurde noch vor der Realisierung des Begehlagers eingereicht. Inzwischen hat auch der Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2012/2013 einen namhaften Infrastruktur-, Erschliessungs- und Startbeitrag an das Begehlager des Sportmuseums gesprochen: Angesichts des Beitrages des Kantons Basel-Stadt von CHF 150'000.– p.a. für die Jahre 2010-2012 und der Unterstützung durch den Bund 2012-2015 von CHF 150'000.– hat die Regierung des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2012 und 2013 dem Sportmuseum aus dem Swisslos-Fonds Basel-Landschaft insgesamt CHF 300'000.– (CHF 150'000.– p.a.) gewährt.

Ziel der einmaligen Start-, Infrastruktur- und Erschliessungsbeiträge aus dem Swisslos-Fonds für die Jahre 2012/2013 war es, dem Sportmuseum zu ermöglichen, seine sporthistorische Sammlung zu erschliessen und zu sichern und sich als Begehlager und professioneller Museumsbetrieb auf dem Dreispitzareal zu etablieren. Auf dieser Grundlage sollte eine Weiterführung des Museums auf privater Basis ermöglicht werden. Zudem hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren verschiedene Projekte des Sportmuseums mit namhaften Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds Basel-Landschaft unterstützt (bspw. Ausstellung "Wintersport in der Regio Basiliensis", Anschaffung und Integration neuer Museumssoftware, Ausstellung "Schwimm" im Sport- und Volksbad Gitterli Liestal, Ausstellung "1924 - wir holen uns den Titel zurück").

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragte im Herbst 2012 dem Grossrat, das Sportmuseum für die Subventionsperiode 2013-2016 mit einem Betrag von CHF 150'000.– p.a. zu unterstützen. Dabei knüpfte er den Subventionsbeitrag an die Bedingung, dass der Kanton Basel-Landschaft Beiträge in ähnlicher Höhe spricht. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschloss in seiner Sitzung vom 6. Februar 2013 einen Beitrag an das Sportmuseum von CHF 150'000.– pro Jahr für eine Dauer von nur drei Jahren (2013-2015); dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag in gleicher Höhe spricht. Dem Entscheid voraus ging eine intensive Debatte um die bescheidenen Besucherzahlen im museumseigenen Begehlager und die prekäre Finanzlage des Sportmuseums. Der Grosse Rat forderte aufgrund des kritischen Berichts der baselstädtischen Bildungs- und Kulturkommission (Nr. 12.0623.02 vom 10.01.2013) eine höhere Transparenz bei der Budgetierung und Rechnungslegung des Begehlagers und des Mobilien Museums sowie in der Verbuchung der Löhne. Weiter ist das Sportmuseum verpflichtet, eine Finanzplanung mit Controlling-Massnahmen und einen Sanierungsplan vorzulegen (Beschluss 13/06/25G vom 06.02.2013).

3. Prüfung des Anliegens

Das Anliegen des Vorstosses, die sporthistorische Sammlung des Sportmuseums zu bewahren und weiter zu erschliessen, hat durchaus seine Berechtigung. Mit nicht komplett erschlossenen und konservatorisch einwandfrei gelagerten Sammlungen kämpfen allerdings eine Vielzahl von Museen und Sammlungen – so auch die Sammlungen und Museen in Kantonsbesitz.

Die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen der Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft bieten grundsätzlich keine Grundlage für die Unterstützung von langfristigen Betriebsbeiträgen und Baumassnahmen von Museen und Sammlungen. Die Leitplanken zur Förderung und Finanzierung von Museen und Sammlungen BL vom 27. September 2012 sehen vor, dass sich Museen mit privater Trägerschaft selbst um ihre Finanzierung kümmern.

Der Kanton Basel-Landschaft fokussiert in der bisherigen Praxis auf eine breite Dokumentation und Vermittlung des eigenen kulturellen Erbes und seiner Geschichte. Die Hauptabteilungen des Amts für Kultur beispielsweise engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten stark für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags und den Erhalt des kulturellen Erbes des Kantons. Die Sammlung des Sportmuseums hingegen ist hauptsächlich national ausgerichtet, dokumentiert nur wenig regionale Geschichte und hat für den Kanton Basel-Landschaft nicht zuletzt aufgrund des geringen regionalen Bezugs keine Priorität.

Zur Umsetzung zusätzlicher Projekte fehlen dem Kanton BL heute zudem die finanziellen und personellen Ressourcen. So lassen sich aufgrund der finanziellen Lage des Kantons die Postulate [2007/164](#) von Christoph Rudin, SP, vom 21. Juni 2007, Kulturelles Erbe aus Arbeit, Gewerbe und Industrie, und [2009/116](#) von Kaspar Birkhäuser, Grüne, vom 23. April 2009: Wissen über die Technik der Bandwebstühle erhalten, die sich stark mit dem kulturellen Erbe BL auseinandersetzen, nicht umsetzen. Auch die eingeschränkten Budgetmittel des Amts für Kultur lassen es – mit Blick auf den eigenen Leistungsauftrag – nicht zu, den geforderten Budgetbetrag jährlich einzustellen und dafür andernorts darauf zu verzichten.

Das Sportmuseum erhielt für die Jahre 2012/2013 vom Kanton Basel-Landschaft einen Start-, Infrastruktur- und Erschliessungsbeitrag, welcher der Etablierung des Begehlagers im Dreispitzareal dienen soll. Mit Auszahlung der Beiträge für die Jahre 2012/2013 kommt der Kanton Basel-Landschaft der in Aussicht gestellten Verpflichtung vollumfänglich nach. Der Entscheid des Kantons Basel-Stadt, eine weitere Unterstützung des Sportmuseums von einem mindestens gleich hohen Beitrag seitens BL abhängig zu machen, erfolgte ohne Rücksprache. Zur weiteren Etablierung des Sportmuseums ist es unumgänglich, dass es nochmals die Möglichkeiten einer höheren Eigenfinanzierung prüft.

4. Erwägungen

Vor dem Hintergrund des geleisteten Startbeitrags, den gesetzlichen Bedingungen der Kulturförderung und den Leitplanken der Museumsförderung BL sowie mit Blick auf die Finanzlage des Kantons BL und seiner Kulturinstitutionen lehnt der Regierungsrat eine zukünftige Subvention an das Sportmuseum ab. Bereits mit RRB 1822 vom 13. Dezember 2011 betreffend Ausweisung des Startbeitrags aus dem Swisslos-Fonds wurde auf die finanzpolitische Lage verwiesen. Der von Basel-Stadt gestellten Bedingung nach paritätischer Finanzierung kann nicht entsprochen werden.

Auch von weiteren jährlichen Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds zur Deckung der Betriebskosten, wie sie für die Jahre 2012/2013 ausnahmsweise gesprochen wurden, ist abzusehen. Die Swisslos-Fonds-Verordnung (SGS 543.12) sieht neu zwar befristete Beiträge mit Betriebskostencharakter vor; allerdings nur in Ausnahmefällen.

Die bisherige Praxis, Gesuche des Sportmuseums für Einzelprojekte (Projektbeiträge) zu beurteilen und nach Möglichkeit einmal pro Jahr mit einem Beitrag aus dem Swisslos-Fonds BL zu unterstützen, hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Es kann ebenfalls geprüft werden, ob ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds für zusätzliche Infrastrukturaufwendungen gesprochen werden kann.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt:

1. Vom Bericht zum Postulat [2009/189](#), Subventionierung des Sportmuseums Schweiz, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat 2009/189 wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, 30. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilage:

Leitplanken zur Förderung von Museen und Sammlungen vom 27. September 2012



ENTSCHEID vom 27. September 2012

Leitplanken zur Förderung und Finanzierung von Museen und Sammlungen durch den Kanton Basel-Landschaft

Zwecks Sicherstellung einer zweck- und gleichmässigen Mittelverwendung werden nachstehend in Ziffer 3 die praxisgemäss angewandten Förderbedingungen schriftlich fixiert. Diese dienen der pflichtgemässen Ermessensausübung durch die zuständigen Behörden bei Entscheiden im Rahmen von § 6 Absatz 1 Buchstabe a Dienstordnung des Amtes für Kultur bezüglich der Förderung von Museen, Sammlungen und Ausstellungsprojekten.

1. Ausgangslage

Die Region Basel zählt zu den Regionen Europas mit der höchsten Museumsdichte. Neben den beiden professionell geführten, kantonseigenen Institutionen Museum.BL und Augusta Raurica gibt es Museen und Sammlungen, die von Gemeinden oder Privaten getragen und zum Teil von SpezialistInnen mit Hochschulausbildung betreut werden, zum Teil aber auch von autodidaktisch geschulten AllrounderInnen geführt werden, oft auch ehrenamtlich. Der zunehmende finanzielle und personelle Druck führt aktuell zu einer steigenden Anzahl von Fördergesuchen, die es transparent und nach einheitlichen Kriterien zu behandeln gilt.

Die vorliegenden Leitplanken legen deshalb Minimalstandards zur Förderung von Museen und Sammlungen fest. Im Vordergrund stehen dabei eine klare Prioritätensetzung und eine enge Koordination mit den kantonalen Fachstellen, um Doppelspurigkeiten oder eine Förderung nach dem Giesskannenprinzip zu vermeiden.

2. Fachliche und finanzielle Ressourcen des Kantons

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft sieht für die Förderung von Museen und Sammlungen grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor. Einerseits sind die Hauptabteilungen des Amtes für Kultur gemäss ihrem Leistungsauftrag dazu verpflichtet, Museen und Sammlungen nach ihren Möglichkeiten zu beraten (siehe etwa § 6 Absatz 1 Buchstabe g der Dienstordnung des Amtes für Kultur vom 21. November 1995; SGS 146.71). Andererseits stehen dem Kanton im Rahmen der jährlich vom Landrat bewilligten Budgetmittel aber auch finanzielle Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Zudem hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Möglichkeit, für förderwürdige Projekte beim Swisslos-Fonds Basel-Landschaft Projektbeiträge zu beantragen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann zudem Leistungseinkäufe vornehmen oder subsidiäre Betriebsbeiträge sprechen.

Neben den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft besteht die private Stiftung Museen Basel-Landschaft, die der Förderung der kantonalen und lokalen Museen mit öffentlich-, aber auch privatrechtlicher Trägerschaft dient. Die Stiftung agiert losgelöst vom Kanton Basel-Landschaft, ist aber als einzige Stiftung, die dezidiert auf die Museen in Baselland ausgerichtet ist, im Kontext der kantonalen Förderstrategien mitzudenken. Gefördert werden gemäss Statuten der Erhalt und die Pflege von Sammlungen durch Inventarisierung, Konservierung und Restaurierung, die Erforschung und Publikationstätigkeit. Unterstützt werden des Weiteren der Erwerb von Sammlungsobjekten, die Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlungsarbeit, besonders von Sonderausstellungen, Kursen und Veröffentlichungen.

2.1 Beratung

Die kantonalen Fachstellen Augusta Raurica und Archäologie und Museum bieten als Kompetenzzentren – gemäss ihrer Leistungsvereinbarung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten – eine fachliche Beratung an Museen im Kanton, die von Gemeinden und Privaten getragen sind. Der Kanton Basel-Landschaft ist um die entsprechenden personellen Ressourcen der erwähnten Fachstellen besorgt.

2.2 Projektbeiträge aus dem Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft

Gesuche von Projekten mit einmaligem, regionalem Charakter – wie beispielsweise einer Sonderausstellung – können beim Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Landschaft beantragt werden. Die Projekte bedürfen eines expliziten Bezugs zum Kanton Basel-Landschaft. Die Projektbeiträge dürfen keinerlei Betriebsmittel beinhalten. Eine substanzielle Beteiligung der Standortgemeinde und je nach Projektort des Standortkantons wird vorausgesetzt (vgl. Verordnung über den Swisslos-Fonds Basel-Landschaft vom 29. März 2011: <http://www.baselland.ch/543-12-hm.283379.0.html>).

Gemäss Swisslos-Fonds-Verordnung sind zudem Projektbeiträge auch an Institutionen möglich, die von Bund oder Kantonen voll- oder mitfinanziert werden. Bedingung ist, dass die Projekte nicht Teil der vereinbarten und bereits durch öffentliche Gelder abgegoltenen Leistung sind.

Die Höhe der Swisslos-Fonds-Mittel, die für Museen und Sammlungen ausgegeben werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Swisslos-Fonds Basel-Landschaft (dazu die Verordnung vom 29. März 2011 über den Swisslos-Fonds; SGS 543.12).

2.3 Leistungseinkauf

Die finanzielle Unterstützung eines Museums kann in Form eines Leistungseinkaufs durch den Kanton Basel-Landschaft erfolgen. Unter eingekaufte Leistungen fallen beispielsweise gewährte Gratisintritte für die SchülerInnen des Kantons Basel-Landschaft, kostenlose Nutzung von Vermittlungsangeboten für Schulen des Kantons Basel-Landschaft und/oder Sammlungs- sowie Ausstellungsprojekte, die von den beiden kantonalen Institutionen nicht abgedeckt werden, für die Bewahrung und Pflege des Kulturerbes des Kantons aber relevant sind.

2.4 Betriebsbeiträge und Beiträge an Infrastrukturmassnahmen

Die gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen der Kulturförderung des Kantons Basel-Landschaft bieten grundsätzlich keine Grundlage für die Unterstützung von Betriebsbeiträgen und Baumassnahmen von Museen und Sammlungen.

Betriebsbeiträge und die Unterstützung von Infrastrukturmassnahmen können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ein Museum, eine Sammlung oder eine Ausstellung von deutlich überregionaler oder nationaler Bedeutung und Einzigartigkeit ist. Das Museum, die Sammlung oder die Ausstellung dient nicht nur der Bewahrung eines einzigartigen Kulturerbes, sondern verfolgt nachweislich äusserst professionelle und innovative Vermittlungs- und Sammlungsziele. Eine Unterstützung erfolgt nur, wenn der Standortkanton einen Betrag in mindestens derselben Höhe spricht und/oder das Bundesamt für Kultur das entsprechende Museum mit mindestens 20 Prozent der beantragten Gesamtsumme unterstützt.

3. Förderbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Förderbedingungen richten sich nach drei Kategorien von Gesuchstellern: Museen, Sammlungen und Ausstellungsprojekte von institutionell nicht an Museen gebundenen Trägerschaften.

- **Museen** sind Institutionen, die Objekte sammeln und diese in Ausstellungsräumlichkeiten zugänglich machen (vgl. Kap. 3.1).
- **Sammlungen** sind systematisch zusammengeführte Objekte, die vor dem Hintergrund eines inhaltlichen Fokus zusammengetragen wurden (vgl. Kap. 3.2).
- Mit **Ausstellungsprojekten von institutionell nicht an Museen gebundenen Trägerschaften** werden Gesuchsteller bezeichnet, die im Ausstellungsbereich tätig sind, allerdings weder ein Museum noch eine Sammlung als institutionelle Grundlage haben (vgl. Kap. 3.3).

3.1 Förderbedingungen für Museen

Um in den Bereich der Museumsförderung zu fallen, müssen folgende Förderbedingungen erfüllt werden. Sie entsprechen den Aufnahmekriterien des Verband der Museen der Schweiz VMS und den ethischen Richtlinien der ICOM.

3.1.1 Grundsatz: Museumsdefinition des International Council of Museums (ICOM)

Das gesuchstellende Museum entspricht der ICOM-Definition der Museen: Die ICOM, Stand 2007, definiert Museen wie folgt: «Ein Museum ist eine gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienst der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.»

3.1.2 Institutionelle Basis

Es besteht eine Trägerschaft, welche für die Unterbringung, Bewahrung und Dokumentation der Sammlung und/oder der Ausstellungen verantwortlich ist.

3.1.3 Grundsatzdokument

Das Museum verfügt über eine schriftliche Bestimmung, ein Statut oder ein veröffentlichtes Dokument, womit der rechtliche Status und der Auftrag im Rahmen des nationalen Gesetzes festgelegt werden.

3.1.4 Schriftliches Museumskonzept

Das Museum muss in Besitz eines schriftlichen Museumskonzepts sein, das über die wichtigsten Aufgaben, Ziele und Vorgehensweisen des Museums Aufschluss gibt.

3.1.5 Qualität des Museums

Das Museum ist von kulturellem/gesellschaftlichem Wert und entspricht der Zielsetzung, die im Museumskonzept festgehalten wird. Das Museum hat einen Bezug zur Region Basel.

3.1.6 Vermittlung

Das Museum zeigt Dauer- und/oder Sonderausstellungen und weist andere Vermittlungsangebote auf. Dazu besteht ein schriftliches Vermittlungskonzept. Die Ausstellungsräume sind für die Öffentlichkeit zu regelmässigen Öffnungszeiten zugänglich. Sie entsprechen gängigen Sicherheitsanforderungen, sowohl was die Sicherheit der BesucherInnen aber auch der Objekte anbelangt. Die Zugänglichkeit für Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen soll nach Möglichkeit gewährleistet werden.

3.1.7 Sammlung

Die Sammlung ist von kulturellem/gesellschaftlichem Wert. Sie wird fachgerecht betreut und in sicheren und der Sammlung angemessenen Räumlichkeiten gelagert. Die Sammlung wird in einem Sammlungsinventar dokumentiert und durch Forschung erschlossen und/oder für Forschungszwecke/Interessierte zugänglich gemacht. Die Sammlung hat einen expliziten Bezug zur Region. Die Objekte wurden gemäss der ethischen Richtlinien der ICOM rechtmässig erworben. Es wird kein gewinnorientierter Handel mit Sammlungsobjekten getätigt.

3.1.8 Katastrophen-/Diebstahlschutz

Das Museum ist im Besitz eines Notfallplans und verfolgt Sicherheitsmassnahmen, um Publikum, Personal, Sammlungen und Archive vor allfälligen Schäden (Naturkatastrophen, Einbrüche, usw.) zu schützen.

3.1.9 Versicherungen und Entschädigungen

Die Risiken von Leihgaben oder anderen Objekten, für die das Museum haftet, sollen durch eine angemessene Versicherung gedeckt werden.

3.1.10 Finanzierung

Das Museum ist um seine finanzielle Basis und Sicherheit besorgt und führt über seine Finanzen professionell Buch (inkl. revidierter Rechnung und Kurzbericht).

3.1.11 Gewinnorientierte Tätigkeiten

Über Erträge durch selbst generierte Aktivitäten soll das Museum nach im Voraus festgelegten Regeln verfügen. Gewinnorientierte Tätigkeiten dürfen das Ziel und die Aufgabe des Museums nicht negativ beeinflussen. Gewinne müssen in den Erhalt und/oder die Aufarbeitung (Inventarisierung, usw.) und/oder den Ausbau der Sammlung/Ausstellung investiert werden.

3.1.12 Inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben der kantonseigenen Museen

Der Kanton Basel-Landschaft unterhält zwei eigene Institutionen mit natur- und kulturhistorischem Auftrag und stellt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben bereit. Förderwürdig sind Bereiche, die von diesen beiden Häusern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung nicht abgedeckt werden.

3.1.13 Museen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

Für die finanzielle Unterstützung von Museen, die sich ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft befinden, bedarf es eines klaren Bezugs zum Kanton Basel-Landschaft und/oder eine unbestritten nationale Bedeutung und Dringlichkeit.

3.2 Förderbedingungen für Sammlungen

Um in den Bereich der Sammlungsförderung zu fallen, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden. Sie entsprechen den Aufnahmekriterien des VMS, Verband der Museen der Schweiz, insbesondere dem Kapitel «Sammlungen», und den ethischen Richtlinien der ICOM.

3.2.1 Institutionelle Basis

Es besteht eine Trägerschaft, welche für die Unterbringung, Bewahrung und Dokumentation der Sammlung und/oder der Ausstellungen verantwortlich ist.

3.2.2 Grundsatzdokument

Die Sammlung muss über eine schriftliche Bestimmung, ein Statut oder ein veröffentlichtes Dokument verfügen, womit der rechtliche Status und der Auftrag im Rahmen des nationalen Gesetzes festgelegt wird.

3.2.3 Schriftliches Sammlungskonzept

Die Sammlung muss in Besitz eines schriftlichen Sammlungskonzepts sein, das über die wichtigsten Aufgaben, Ziele und Vorgehensweisen der Sammlung Aufschluss gibt.

3.2.4 Qualität der Sammlung

Die Sammlung ist von kulturellem/gesellschaftlichem Wert und entspricht der Zielsetzung, die im Sammlungskonzept festgehalten wird. Die Sammlung hat einen expliziten Bezug zur Region Basel/Basel-Landschaft.

3.2.5 Fachgerechte Betreuung und Erschliessung der Sammlung

Die Sammlung wird fachgerecht betreut und in sicheren und der Sammlung angemessenen Räumlichkeiten gelagert. Die Sammlung wird in einem Sammlungsinventar dokumentiert und durch Forschung erschlossen und/oder für Forschungszwecke/Interessierte zugänglich gemacht.

3.2.6 Erwerb der Sammlung

Die Sammlungsobjekte wurden gemäss der ethischen Richtlinien der ICOM rechtmässig erworben. Es wird kein gewinnorientierter Handel mit Sammlungsobjekten getätigt.

3.2.7 Aussonderungsrichtlinien

Es bestehen schriftliche Aussonderungsrichtlinien.

3.2.8 Katastrophen-/Diebstahlschutz

Die Sammlung ist im Besitz eines Notfallplans und verfolgt Sicherheitsmassnahmen, um Publikum, Personal, Sammlungen und Archive vor allfälligen Schäden (Naturkatastrophen, Einbrüche, usw.) zu schützen.

3.2.9 Versicherungen und Entschädigungen

Die Risiken von Leihgaben oder anderen Objekten, für die die Sammlung haftet, sollen durch eine angemessene Versicherung gedeckt werden.

3.2.10 Finanzierung

Die Sammlung ist um seine finanzielle Basis und Sicherheit besorgt und führt über seine Finanzen professionell Buch (inkl. revidierter Rechnung und Kurzbericht).

3.2.11 Gewinnorientierte Tätigkeiten

Über Erträge durch selbst generierte Aktivitäten soll die Sammlung nach im Voraus festgelegten Regeln verfügen. Gewinnorientierte Tätigkeiten dürfen das Ziel und die Aufgabe der Sammlung nicht negativ beeinflussen. Gewinne müssen in den Erhalt und/oder die Aufarbeitung (Inventarisierung, usw.) und/oder den Ausbau der Sammlung investiert werden.

3.2.12 Inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben der kantonseigenen Museen

Der Kanton Basel-Landschaft unterhält zwei eigene Institutionen mit natur- und kulturhistorischem Auftrag und stellt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben bereit. Förderwürdig sind Bereiche, die von diesen beiden Häusern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung nicht abgedeckt werden.

3.2.13 Sammlungen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

Für die finanzielle Unterstützung von Sammlungen, die sich ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft befinden, bedarf es eines klaren Bezugs zum Kanton Basel-Landschaft und/oder eine unbestritten nationale Bedeutung und Dringlichkeit.

3.3 Förderbedingungen für Ausstellungsprojekte

Um in den Bereich der Förderung von Ausstellungsprojekten mit institutionell nicht an Museen gebundenen Trägerschaften zu fallen, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden. Sie entsprechen den Aufnahmekriterien des VMS, Verband der Museen der Schweiz, insbesondere dem Kapitel «Ausstellungen» und den ethischen Richtlinien der ICOM.

3.3.1 Institutionelle Basis

Es besteht eine Trägerschaft, die für das Ausstellungsprojekt verantwortlich ist, für seine Inhalte einsteht und für finanzielle Verpflichtungen haftet.

3.3.2 Grundsatzdokument

Das Ausstellungsprojekt muss über eine schriftliche Bestimmung, ein Statut oder ein veröffentlichtes Dokument verfügen, womit der rechtliche Status und der Auftrag im Rahmen des nationalen Gesetzes festgelegt wird.

3.3.3 Schriftliches Ausstellungskonzept

Das Ausstellungsprojekt muss in Besitz eines schriftlichen Ausstellungskonzepts sein, das über die wichtigsten Aufgaben, Ziele und Vorgehensweisen der Ausstellungstätigkeit Aufschluss gibt.

3.3.4 Qualität der Ausstellung

Die Ausstellung ist von kulturellem/gesellschaftlichem Wert und entspricht der Zielsetzung, die im Ausstellungskonzept festgehalten wird. Die Ausstellung hat einen Bezug zur Region Basel.

3.3.5 Katastrophen-/Diebstahlschutz

Das Ausstellungsprojekt ist im Besitz eines Notfallplans und verfolgt Sicherheitsmassnahmen, um Publikum, Personal, Sammlungen und Archive vor allfälligen Schäden (Naturkatastrophen, Einbrüche, usw.) zu schützen.

3.3.6 Versicherungen und Entschädigungen

Die Risiken von Leihgaben oder anderen Objekten, für die das Ausstellungsprojekt haftet, sollen durch eine angemessene Versicherung gedeckt werden.

3.3.7 Finanzierung

Das Ausstellungsprojekt ist um seine finanzielle Basis und Sicherheit besorgt und führt über seine Finanzen professionell Buch (inkl. revidierter Rechnung und Kurzbericht).

3.3.8 Gewinnorientierte Tätigkeiten

Über Erträge durch selbst generierte Aktivitäten soll das Ausstellungsprojekt nach im Voraus festgelegten Regeln verfügen. Gewinnorientierte Tätigkeiten dürfen das Ziel und die Aufgabe des Ausstellungsprojekts nicht negativ beeinflussen. Gewinne müssen in den Erhalt und/oder die Aufarbeitung (Inventarisierung, usw.) und/oder den Ausbau des Ausstellungsprojekts resp. weiterer Ausstellungsprojekte investiert werden.

3.3.9 Inhaltliche Abgrenzung zu den Aufgaben der kantonseigenen Museen

Der Kanton Basel-Landschaft unterhält zwei eigene Institutionen mit natur- und kulturhistorischem Auftrag und stellt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben bereit. Förderwürdig sind Bereiche, die von diesen beiden Häusern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung nicht abgedeckt werden.

3.3.10 Ausstellungsprojekte ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft

Für die finanzielle Unterstützung von Ausstellungsprojekten, die sich ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft befinden, bedarf es eines klaren Bezugs zum Kanton Basel-Landschaft und/oder eine unbestritten nationale Bedeutung und Dringlichkeit.

4. Organisation

4.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt bei der Stabstelle des Amts für Kultur.

4.2 Beizug von externen Experten

Die Gesuche werden von der Kulturkonferenz des Amts für Kultur beraten. Die Kulturkonferenz hat die Möglichkeit, zwei bis vier ausgewiesene Experten zur fachlichen Beurteilung der Gesuche beizuziehen. Die externen Fachexperten werden von der Kulturkonferenz vorgeschlagen und vom Direktionsvorsteher berufen und bestätigt. Die externen Experten sind qualifizierte Fachexperten, die in Museen/im Ausstellungsbereich tätig oder aber Kenner der Museologie sind. Ein Expertenmandat wird auf vier Jahre erteilt und kann zugunsten einer vielfältigen Museumslandschaft Basel-Landschaft nicht verlängert werden.

5. Kommunikation

Die Leitplanken zur Förderung und Finanzierung von Museen und Sammlungen sind primär eine interne Entscheidungsgrundlage. Auf Anfrage wird sie Dritten gesamthaft oder auszugsweise zur Verfügung gestellt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli

Verteiler:

- Amt für Kultur
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
- Bildungs-, Kultur- und Sportkommission des Landrats des Kantons Basel-Landschaft
- Entscheidkontrolle GS
- GS, Controlling
- GS, Rechtsabteilung